

## Transparenz im SGB VIII-„Reformprozess“?

Zum Legalisierungsversuch unrechtmäßiger Kostenheranziehungen durch das BMFSFJ im Omnibusverfahren zum SGB IX

Norbert Struck

Am 25.03.2019 fand im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Anhörung zu einem Referentenentwurf bezogen auf „Änderungen im SGB IX und anderen Rechtsvorschriften“ statt. Zu Beginn dieser Beratung wurden „Anpassungs- bzw. Korrekturbedarfe im Kinder- und Jugendhilferecht“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) anhand einer Tischvorlage erläutert.

Neben einigen technischen Anpassungen enthielt die hierzu vom BMFSFJ eingebrachte Vorlage eine Änderung, die die bisherigen rechtswidrigen Praxen einiger Jugendämter, die sich auf eine fehlerhafte Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)<sup>1</sup> berufen, legalisieren soll. U.a. das Forum Erziehungshilfen<sup>2</sup> hatte schon früh die Einwände gegen diese Praxen öffentlich gemacht.

Worum geht es dabei? Nach § 94 Abs. 6 SGB VIII können junge Menschen bei vollstationären Leistungen mit bis zu 75 Prozent ihres Einkommens zu den Kosten herangezogen werden. Maßgeblich für die Höhe der Heranziehung ist aber nach § 93 Abs. 4 SGB VIII das „durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht“. Konkret heißt das für die jungen Menschen: Ihre ersten Einkommen werden nicht angerechnet, dann wird in geringerem Umfang herangezogen und erst nach einem

Jahr der Einkommenserzielung wird in vollem Umfang herangezogen.

Die diesbezügliche Rechtslage ist vom Wortlaut her ebenso eindeutig wie in den Kommentierungen und in der Rechtsprechung. Zuletzt hat das Verwaltungsgericht Hannover<sup>3</sup> dies unmissverständlich deutlich gemacht: „Für die Berechnung eines jugendhilferechtlichen Kostenbeitrages gegen den jungen Menschen selber ist gemäß § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht, maßgeblich. § 94 Abs. 6 SGB VIII enthält demgegenüber keine speziellere Regelung.“

Die BAGLJÄ befindet sich nach mehreren Interventionen in einem nun schon länger währenden Überprüfungsprozess ihrer einschlägigen Empfehlungen, der eigentlich auf der 126. Jahrestagung der BAGLJÄ im Mai 2019 zum Abschluss kommen sollte.

Das Thema hat eine besondere fachpolitische Brisanz im Kontext der Diskussionen um die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Reform des Rechts junger Volljähriger und der Care Leaver, innerhalb derer auch die grundsätzliche Abschaffung der Kostenheranziehung junger Menschen vehement gefordert wird. In der „Berliner Erklärung“<sup>4</sup> vom März 2019 z. B. der Careleaver e.V., dem Institut Sozial- und Organisationspädagogik, der Stiftung Universität Hildesheim und der IGfH heißt es: „Kostenheranziehung abschaffen! – Für viele

1 BAGLJÄ: Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGBVIII vom 4. Mai 2018 - Heranziehung zu den Kosten nach §§ 91ff.SGBVIII, Pkt. 8.9  
2 Forum Erziehungshilfen/2018

3 VG Hannover 3. Kammer, Urteil vom 14.12.2018, 3 A 7642/16

4 [http://www.igfh.de/cms/liste\\_aktuelles](http://www.igfh.de/cms/liste_aktuelles) (Aufruf 8.4.2019)

junge Menschen mit eigenem Einkommen aus einer Ausbildungsvergütung oder einem Job ist es eine unzumutbare Verpflichtung, für die Kosten der stationären Hilfe aufzukommen – schließlich wird ihnen damit auch eine Verantwortung für die Hilfeleistung zugeschrieben. Die Regelung demotiviert Care Leaver, überhaupt eine Ausbildung aufzunehmen. Sie verhindert auch, Rücklagen zu bilden, um z. B. die Kaution für die erste eigene Wohnung bezahlen zu können. Deswegen verlassen aktuell viele Care Leaver die stationäre Hilfe bereits mit Schulden. Es ist nicht hinnehmbar, dass durch diese Regelung die Gewährung und Inanspruchnahme von Hilfen in Frage stehen, sogar Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse durch diesen Umstand in Gefahr geraten. Die Kostenheranziehung von jungen Menschen ist abzuschaffen!“

Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAG FW) hat diese Forderung in den „Dialogprozess“ zum SGB VIII eingebracht.

...und dann das:

In der Tischvorlage des BMFSFJ bei der Anhörung des BMAS – abseits aller SGB VIII-Diskussionen – geht es um eine Änderung der Rechtslage, durch die junge Menschen nun vom ersten Tag ihres Einkommenserwerbs mit bis zu 75 Prozent ihres (bereinigten) Einkommens an den Kosten beteiligt werden sollen. Da steht: „Nach § 94 Absatz 6 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: >Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird.<“

Die hierzu angeführte Begründung wird auf's Kräftigste verschleiert, dass und warum eine solche Neuregelung gegen die Interessen der jungen Menschen gerichtet ist:

„93 Absatz 45GB VIII geht in seinem Grundsatz von einem regelmäßigen, wenn auch bei

Selbständigen von einem monatlich schwankenden Einkommen aus (vgl. Gesetzesbegründung zu § 93 Absatz 4 im Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung in der Kinder- und Jugendhilfe (KJVVG), BT Drucksache 17/13023). Junge Menschen haben jedoch eher ein unregelmäßiges Einkommen, da sie häufig nur zeitweise (über einige Wochen oder Monate im Jahr) und/oder auch abwechselnden Tätigkeiten mit unterschiedlich hohen Einkommen nachgehen. Aus diesem Grund passt § 93 Absatz 4 SGB VIII vom Sinn und Zweck nicht bei der Kostenheranziehung von jungen Menschen. Vielmehr soll bei jungen Menschen das aktuelle Einkommen des Monats, in dem die Leistung erbracht wird, für die Höhe des Kostenbeitrags maßgeblich sein. Auf diese Weise müssen junge Menschen beispielsweise Teile ihres Einkommens nicht für ein Jahr zurücklegen, um dann dieses Einkommen als Kostenbeitrag abgeben zu können, wenn unklar ist, ob sie auch im folgenden Jahr ein vergleichbares Einkommen haben. Gleichzeitig kann die Anwendung der Ausnahmeregelung des § 93 Absatz 4 Satz 45GB VIII nicht dazu führen, dass je nachdem, welche Konstellation von Vorteil ist, zwischen dem Vorjahreseinkommen und dem aktuellen Einkommen gewechselt wird.“

Kein junger Mensch wird derzeit gezwungen, Ersparnisse anzuhäufen, um diese im nächsten Jahr abzugeben! Er wird nur von der Kostenheranziehung verschont, wenn er im Vorjahr kein eigenes Einkommen hatte. Und wenn die Leistung oder Maßnahme beendet ist, gibt es ohnehin keine Kostenheranziehung mehr!

Kein Wunder, dass ein solches Vorhaben am „Dialogprozess“ vorbeigeschleust wurde.

*Norbert Struck, norbert-struck@t-online.de*